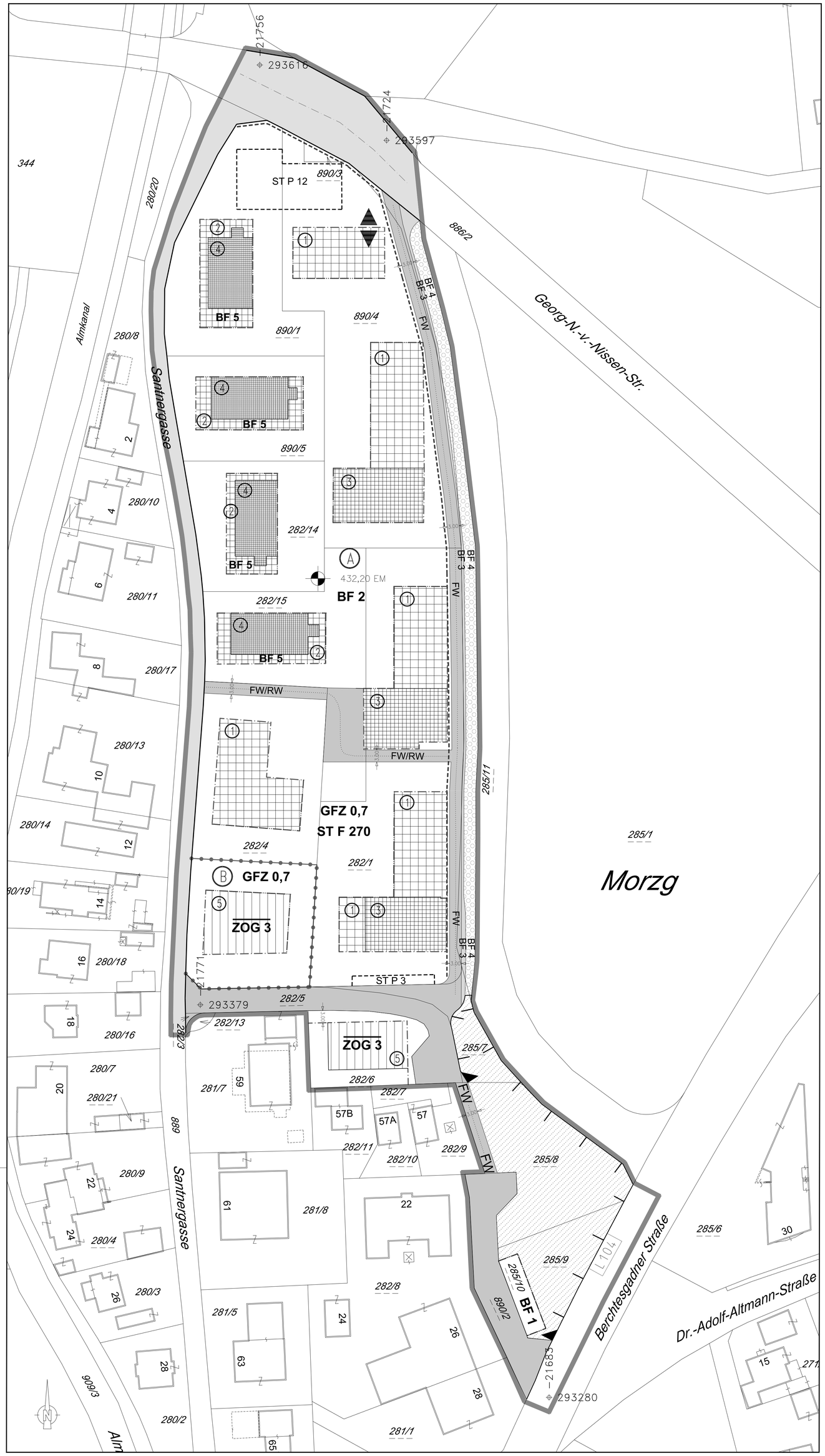


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab
(M 1:500)

25 m2 | 1 cm
0 m 5 m 10 m 15 m

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenanliegend)	
Grenzlinien (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ,....
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Geschoßflächenzahl - GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Bezug der Bauhöhe auf Meereshöhe oder auf gewachsenes Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe	450,00 EM x)
Als Firsthöhe (FH) und als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufenhöhe (TH) werden festgelegt:	
	FH=3.00m GH=3.00m TH=3.00m
	FH=10.20m GH=10.20m TH=10.20m ①
	FH=12.30m GH=12.30m TH=12.30m ②
	FH=13.20m GH=13.20m TH=13.20m ③
	FH=14.60m GH=14.60m TH=14.60m ④
Zahl der oberirdischen Geschoße (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Höchsthöhe mit Ausschluß von Dachgeschoßen	⑤ ZOG 3
Für Photovoltaik- und Solaranlagen wird eine maximale Höhe von 1.50m jeweils über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Verkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Selbständiger Fuß- und Radweg	FW/RW
Selbständiger Fußweg	FW
Aus- und Einfahrt der Tiefgarage (Spitze in Fahrtrichtung)	
Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Lage, Zahl und Art von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Höchstanzahl und Lage von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge am Bauplatz	ST P 10 x)
Zahl der Fahrradabstellmöglichkeiten Mindestanzahl von Fahrradabstellplätzen überdacht oder in Gebäuden am Bauplatz	ST F 10 x)
Pflanzgebote - Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen unter Ausschluß von oberirdischen KFZ-Stellplätzen (§ 61 Abs 2 ROG 2009)	
Die Errichtung von Tiefgaragen mit ausschliesslicher Erschliessung über die GP. 890/2 KG Morzg ist möglich. Diese Tiefgaragen müssen unter dem Geländeniveau liegen und es ist eine ausreichende Überdeckung für eine entsprechende Bepflanzung zu gewährleisten.	
Die Anlage von Spielplätzen mit entsprechender Ausgestaltung und Möblierung ist möglich.	
Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes im Sinne des gegenständlichen Lärmgutachtens (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009)	

Besondere Festlegungen:

Errichtung eines eingeschoßigen Carports (Gst. 285/10 KG Morzg)	**BF 1**
Für die nachfolgend genannten Grundparzellen werden gemäß § 56 Abs.1 ROG 2009 Zuschläge (Bonusdichten) eingeräumt:	**BF 2**
insgesamt maximal 470m² Bruttogeschoßfläche (BGF) für die Errichtung und dauerhafte Sicherstellung von Gemeinschaftsräumen, davon maximal 60m² BGF im Bereich des Eigentumwohnbaues (Gst. 890/1, 890/5, 282/14, 282/15, 890/4, 282/1, 282/6 und die nördliche Teilfläche des Gst. 282/4; alle KG Morzg).	
Insgesamt maximal 180m² Bruttogeschoßfläche (BGF) für die Errichtung und dauerhafte Sicherstellung von zusätzlichen, qualitativ ausgestalteten Aufenthaltsflächen in den Laubengangerschließungen im Bereich des geförderten Mietwohnbaues (Gst. 890/4, 282/1 und 282/6; alle KG Morzg).	
Errichtung einer befestigten, versickerungsfähigen Fläche für Einsatz- und Müllfahrzeuge (z.B in Form eines Schotterrasens) Das Befahren mit sonstigen KFZ aller Art und das Abstellen derselben ist nicht zulässig.	**BF 3**
Anlage eines Flurstreifens im Übergangsbereich zum östlich angrenzenden Grünraum mit Baum- und Strauchpflanzungen	**BF 4**
Im Bereich des Höhenfensters 2 ist als gestalterisches Element ein auf die Attika aufsetzender Zierrahmen mit einer Höhenbegrenzung durch das Höhenfenster 4 zulässig.	② **BF 5**

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	L104

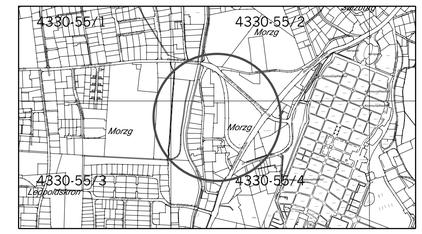
STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr
Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE

WOHNBEBAUUNG SANTNERGASSE 1/A1

KENNUMMER: 264.05/A01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 20.04.2015	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 8/2015, SEITE: 3/4 VOM 30.04.2015	(Dipl.- Ing. Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM: 01.05.2015	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE:	Katastralmappe; Mag.Abt. 6/03 - Vermessungsamt	STAND: 09.04.2015
ZAHL: 5/03/65984/2014	Bearb.: KUNZE, BERGER	M 1:500
Ord.Nr.: 11	Datum: 09.04.2015	Abl.Nr.: 1/256